

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 232/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006
durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer, der sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Hierzu hat der Kläger vorgetragen, das LSG habe den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt; es habe die Ursache seines Sturzes lediglich vermutet und nicht durch ein "internistisch-arbeitsmedizinisches" Gutachten geklärt. Dazu habe Veranlassung bestanden, weil er sich in einer "absoluten Stresssituation" befunden habe, die angesichts der Rechtsprechung des BSG, nach der sogar starke, zu einem Kreislaufkollaps führende Sonneneinstrahlung als Arbeitsunfall anzuerkennen sei, genüge, um ebenfalls als Arbeitsunfall anerkannt zu werden.
- 4 Damit hat er indes keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht in zulässiger Form schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Der Beschwerdebegründung ist an keiner Stelle zu entnehmen, wann, wie und mit welcher Begründung der Kläger einen Beweisantrag gestellt haben will. Dem kann auch nicht etwa entgegengehalten werden, dass es hierauf angesichts des Umstandes, dass der Kläger nach der Niederlegung der Vertretung durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten nicht mehr rechtskundig vertreten gewesen sei, nicht ankomme. Denn auch ein nicht rechtskundig vertretener Beteiligter muss dem Berufungsgericht zu erkennen geben, was er noch für aufklärungsbedürftig hält und wodurch diese Aufklärung geschehen soll, auch wenn von ihm kein förmlicher Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung zu verlangen ist. Für den vollständigen Verzicht auf das Erfordernis des Vorliegens eines Beweisantrages iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gibt es keine Rechtsgrundlage.



- 5 Mit seinen weiteren Ausführungen greift der Kläger im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)